

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

Änderung vom 28. September 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 2. September 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Oktober 2011²,
beschliesst:*

I

Das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 19

4. Kapitel: Strafbestimmungen

1. Abschnitt: Strafbare Handlungen

Art. 19b Abs. 2

² 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis gelten als geringfügige Menge.

Gliederungstitel vor Art. 28

2. Abschnitt: Strafverfolgung und Ordnungsbussenverfahren

Art. 28b Grundsatz

¹ Widerhandlungen nach Artikel 19a Ziffer 1, begangen durch den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

² Die Ordnungsbusse beträgt 100 Franken.

³ Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt.

⁴ Mit der Erhebung der Ordnungsbusse wird das cannabishaltige Produkt sicher gestellt.

¹ BBl 2011 8195

² BBl 2011 8221

³ SR 812.121

Art. 28c Ausnahmen

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a.⁴ wenn der Täter neben dem Cannabiskonsum gleichzeitig andere Widerhandlungen gegen dieses oder andere Gesetze begeht;
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem Polizisten eines zuständigen Polizeiorgans beobachtet wurden;
- c. bei Widerhandlungen von Jugendlichen.

Art. 28d Zuständige Polizeiorgane

Die Kantone bestimmen die für die Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Polizeiorgane.

Art. 28e Bezahlung

¹ Der Täter kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bei sofortiger Bezahlung erhält der Täter eine Quittung.

³ Bezahlt der Täter die Busse nicht sofort, so erhält er ein Bedenkfristformular. Der Polizist behält eine Kopie des Formulars zurück; bezahlt der Täter die Busse innert Frist, so wird die Kopie vernichtet.

⁴ Das sichergestellte cannabishaltige Produkt gilt mit der Bezahlung der Busse als eingezogen.

⁵ Bezahlt der Täter die Busse nicht innerhalb der Frist, so leitet das zuständige Polizeiorgan das ordentliche Verfahren ein.

Art. 28f Formulare

¹ Die Quittung für die Ordnungsbusse enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Name, Vorname und Adresse des Täters;
- b. die Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- c. Datum, Zeit und Ort des Cannabiskonsums;
- d. den erfüllten Straftatbestand;
- e. den Bussenbetrag;
- f. die Beschreibung des eingezogenen cannabishaltigen Produkts;
- g. Ort und Datum der Ausstellung;
- h. Name und Unterschrift des Polizisten.

⁴ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).

² Das Bedenkfristformular enthält folgende Angaben:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort des Täters;
- b. das Datum der Abgabe des Formulars;
- c. den Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird;
- d. die Bezeichnung des zuständigen Polizeiorgans;
- e. Datum, Zeit und Ort des Cannabiskonsums;
- f. den erfüllten Straftatbestand;
- g. den Bussenbetrag;
- h. die Beschreibung des sichergestellten cannabishaltigen Produkts;
- i. Ort und Datum der Ausstellung;
- j. Name und Unterschrift des Polizisten.

³ Zusammen mit dem Bedenkfristformular ist ein Einzahlungsschein abzugeben.

Art. 28g Kosten

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Art. 28h Rechtskraft

Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Artikel 28*k* rechtskräftig.

Art. 28i Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz

Bezahlt ein Täter ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort, so muss er den Betrag hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit leisten.⁵

Art. 28j Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens

¹ Die Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

² Lehnt der Täter das Verfahren ab, so werden das ordentliche Strafrecht und die Verfahrensvorschriften der Strafprozessordnung⁶ angewendet.

Art. 28k Ordnungsbussen und ordentliches Verfahren

Stellt das Gericht auf Hinweis des Täters fest, dass Artikel 28*c* missachtet wurde, so hebt es die Ordnungsbussen auf und führt das ordentliche Verfahren durch.

⁵ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR 171.10).
⁶ SR 312.0

Art. 28l Busse im ordentlichen Verfahren

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren erhoben werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 28. September 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 28. September 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 17. Januar 2013 unbenützt abgelaufen.⁷

² Es wird auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.⁸

15. Mai 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁷ BBl 2012 8153

⁸ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 10. Mai 2013 im vereinfachten Verfahren gefällt.